

Satzung



Medinetz Ulm e.V.

Gegründet am 30. Juli 2009 in Ulm.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Medinetz Ulm.
2. Der am 30.06.2009 gegründete Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 720167 eingetragen und trägt seitdem den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Ulm.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein leistet Unterstützung für hilfsbedürftige Personen im Sinne des §53 AO (in der geltenden Fassung). Zweck des Vereins ist Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, insbesondere Menschen ohne Papiere und/oder ohne Krankenversicherung, Geflüchtete und obdachlose Menschen, welche keinen oder unzureichenden, also abweichend des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenversicherung, Zugang zum Gesundheitssystem haben.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gesundheitliche Beratung und Aufklärung, durch praktische und/oder materielle Unterstützung sowie das Ermöglichen einer medizinischen Behandlung, u.a. durch Weitervermittlung der in Absatz 1 genannten Personengruppen an Ärztinnen und Ärzte sowie medizinisches Fachpersonal.
3. Es wird ein regelmäßiges Beratungsangebot organisiert.
4. Es wird sich um Kooperation mit anderen Vereinen und Initiativen bemüht, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie Medinetz Ulm e.V. Hierzu ist sowohl praktische, als auch finanzielle Zusammenarbeit möglich.
5. Um die medizinische Versorgung der in Absatz 1 genannten Personengruppen nachhaltig zu verbessern, soll Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Umgang mit Patientendaten

1. Die Wahrung der Anonymität der durch Medinetz Ulm e.V. betreuten Menschen hat Priorität. Der Verein bemüht sich daher um möglichst geringfügige Erhebung von personenbezogenen Daten, eine möglichst anonymisierte Form der Speicherung erfasster Daten sowie die Sicherstellung der Anonymität durch organisatorische und technische Maßnahmen.
2. Insbesondere ist die Wahrung der Anonymität von illegalisiert in Deutschland lebenden Menschen uneingeschränkt zu gewährleisten.
3. Statistische Erhebungen sind dem Versorgungsauftrag nachgestellt und erfolgen ausschließlich in anonymisierter Form, so dass ein Rückschluss auf die tatsächliche Identität der zugrundeliegenden Personen in keinem Falle möglich ist.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele von Medinetz Ulm e.V. unterstützt. Über die schriftlich zu stellenden Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand informiert mindestens einmal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über angenommene Mitgliedsanträge. Über abgelehnte Mitgliedsanträge informiert der Vorstand nach jeder Ablehnung per E-Mail über den internen E-Mail-Verteiler. Die Mitgliederversammlung kann anders und abschließend über abgelehnte Mitgliedsanträge entscheiden.
2. Personen, die durch die Kundgabe oder öffentliche Unterstützung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufgefallen sind, sind von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung und legt diese in der Finanzordnung fest. Bei begründeten Anträgen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder einen von der Finanzordnung abweichenden, verringerten Beitrag festlegen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, bedarf aber der schriftlichen Form und muss in dieser dem Vorstand erklärt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, die Vereinsziele oder die vom Verein verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Fördermitgliedschaft dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung der ideellen Vereinszwecke.
2. Fördermittel können nicht zurückverlangt werden.
3. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte im Verein. Sie sollen in den Gremien angemessen zu Wort kommen und gehört werden.
4. Wünsche nach Zweckbindung von Fördermitteln sollen möglichst berücksichtigt werden; ein Anspruch auf Zweckbindung besteht nicht.
5. § 5 Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft außerdem mit deren Auflösung.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck, die Vereinsinteressen oder Vereinsziele verstößt, das Ansehen des Vereines schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.
2. Die Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung treffen, jeweils mit Zweidrittelmehrheit in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied informiert werden, das Mitglied hat daraufhin zwei Wochen Zeit zur schriftlichen Stellungnahme. Der

Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
3. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Vorschläge der Mitglieder an den Vorstand sind möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung frist- und formgemäß einberufen hat.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
6. Wahlen erfolgen geheim.
7. Abstimmungen erfolgen offen. Sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert, erfolgt die Abstimmung geheim.
8. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von jeweils dreiviertel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sofern der/die Versammlungsleiter/in oder der/die Protokollführer/in Vorstandsmitglied ist, genügen auch die zwei Unterschriften des/der Protokollführer/in und des/der Versammlungsleiter/in.
10. Ist eine Satzungsänderung, Satzungsneufassung oder Vereinsauflösung geplant, so muss dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden. Die bisherige Satzung und der diesbezügliche Entwurf der Neufassung oder Änderung sind der Einladung beizufügen.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von fünf Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand beruft außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn die Bedürfnisse des Vereins dies erfordern. Eine Einberufung kann dem Vorstand durch jedes Mitglied vorgeschlagen werden.
 - b. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Für eine fristgerechte Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedoch eine Einladung von einer Woche im Voraus ausreichend.
 - c. Bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung gilt, abweichend von § 9 Absatz 11.c, eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenwarte/-wartinnen und mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Ziele von Medinetz Ulm e.V.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Haushaltsbericht der Kassenwarte/-wartinnen sowie den Revisionsbericht der Kassenprüfenden entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenwarte/-wartinnen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung, die Regelungen zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie Richtlinien zur Annahme von Spenden und zur Erstattung von Reisekosten und anderen Auslagen enthält.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist solcher gemäß § 26 BGB und besteht aus 3 Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
4. Ein neuer Vorstand ist dann bestellt, wenn er gewählt wurde und diese Wahl angenommen hat. Die Annahme kann ersetzt werden durch die vorher schriftlich erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
5. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Der Vorstand stellt sicher, dass ein oder mehrere interne E-Mail-Verteiler existieren, mithilfe dessen die Mitglieder untereinander kommunizieren können. Mit der technischen Umsetzung können andere Personen oder Stellen beauftragt werden.
7. Verfahren bei Rücktritt oder Tod von Vorstandsmitgliedern
 - a. Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - b. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück oder versterben ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, werden ihre/seine Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Aufteilung der Aufgaben obliegt den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
 - c. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück oder versterben ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, verbleiben aber noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt, ist keine vorgezogene Mitgliederversammlung mit Neuwahl der unbesetzten Ämter nötig, sondern es kann bis zur turnusgemäßen Mitgliederversammlung abgewartet werden. Der verbliebene Vorstand kann die Mitgliederversammlung aber auch vorziehen.
 - d. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück oder versterben ein oder mehrere Vorstandsmitglieder und verbleibt nur noch ein Vorstandsmitglied im Amt, ernennt das verbliebene Vorstandsmitglied genau ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das entsprechend § 11 Absatz 2 gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt ist. Das regulär gewählte Vorstandsmitglied beruft schnellstmöglich, möglichst noch vor der turnusgemäßen Mitgliederversammlung, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ein.
 - e. Treten alle Vorstandsmitglieder zurück oder versterben alle Vorstandsmitglieder, ohne dass eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen wurde oder ohne

dass eine Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen konnte, können Mitglieder des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes stellen.

8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Kassenwarte/-wartinnen

1. Die zwei Kassenwarte/-wartinnen des Vereines werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenwarte/-wartinnen sind dann bestellt, wenn sie gewählt wurden und diese Wahl angenommen haben. Die Annahme kann ersetzt werden durch die vorher schriftlich erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
2. Kassenwarte/-wartinnen führen auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder auf Anweisung des Vorstandes alle Kontobewegungen durch, stellen Spendenquittungen rechtsverbindlich aus und führen die damit verbundene Korrespondenz.
3. Die Kassenwarte/-wartinnen sorgen für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie die diesbezügliche Dokumentation.
4. Für die Mitgliederversammlung bereiten die Kassenwarte/-wartinnen einmal jährlich einen Haushaltsbericht des vergangenen Jahres vor.
5. Die Kassenwarte/-wartinnen erstellen die Steuererklärung.

§ 13 Kassenprüfer/innen

1. Der/Die eine oder die zwei Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung einmal im Jahr und spätestens vor der Entlastung der Kassenwarte/-wartinnen über das Ergebnis ihrer Arbeit zu unterrichten.

§ 14 Vereinsauflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung von Medinetz Ulm e.V. kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere als gemeinnützig und mildtätig anerkannte Körperschaften, möglichst aus dem Bereich der medizinischen Flüchtlingshilfe oder der medizinischen Hilfe für Menschen ohne Papiere. Die entsprechende Körperschaft muss als steuerbegünstigt anerkannt sein.

§ 15 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

1. Beschlossen von der Gründungsversammlung am 30.06.2009.
2. Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.11.2016. Sie trat mit sofortiger Wirkung in Kraft, nachdem das Finanzamt keine Einschränkung der Gemeinnützigkeit durch die Formulierung des Vereinszweckes gesehen hat.

Die anwesenden Mitglieder des Medinetz Ulm e.V. zeichnen wie folgt:

Ulm, 29.11.2016

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____